



Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer hat am 05. Dezember 2009 aufgrund von Art. 15 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2008 (GVBl. S. 132), die folgende Satzung beschlossen, die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 12. Februar 2010, Aktenzeichen 32a-G8507.33-2009/1-2, genehmigt wurde.

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Die Beitragsordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom 03. Dezember 1996 (BZB, Heft 2/1997, S. 77), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2008 (BZB, Heft 12/2008, S. 83), wird wie folgt geändert:

1. Vor der Angabe „**A. Beitragshöhe (Jahresbeiträge)**“ wird das Wort „**Abschnitt**“ eingefügt.
2. Die Angaben zur Beitragsgruppe 1 werden wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „a)“, die Angabe „b) Berufstätige Zahnärzte nach 1 a)“, die das 70. Lebensjahr vollendet haben“ sowie die Angabe „beitragsfrei“ werden gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „Zahnärzte“ werden ein Komma sowie die Worte „Vertrags Zahnärzte i.S.d. SGB V in Medizinischen Versorgungszentren“ angefügt.
3. Die Angaben zu Beitragsgruppe 4 werden wie folgt geändert:
 - a) Unter Buchstabe a) wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) Unter Buchstabe b) werden das Komma sowie die Worte „Doppelapprobierte, die ausschließlich den ärztlichen Beruf ausüben“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe unter Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Berufstätige Zahnärzte nach Beitragsgruppe 1 bis 3, die das 70. Lebensjahr vollendet haben beitragsfrei“.

4. Beitragsgruppe 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Beitragsgruppe 5
 Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer beitragspflichtig sind 50 v. H. der Beitragshöhe nach der zutreffenden Beitragsgruppe“.
5. Vor der Angabe „**B. Stundung und Beitragserlass**“ wird das Wort „**Abschnitt**“ eingefügt.
6. Vor der Angabe „**C. Einzug der Beiträge**“ wird das Wort „**Abschnitt**“ eingefügt.
7. Vor der Angabe „**Inkrafttreten**“ wird die Angabe „**Abschnitt D.**“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

München, den 19.02.2010

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer hat am 05. Dezember 2009 aufgrund von Art. 15 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2008 (GVBl. S. 132), die folgende Satzung beschlossen, die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 12. Februar 2010, Aktenzeichen 32a-G8507.33-2009/1-2, genehmigt wurde.

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Die Beitragsordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom 03. Dezember 1996 (BZB, Heft 2/1997,

S. 77), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2008 (BZB, Heft 12/2008, S. 83), wird wie folgt geändert:

1. Unter der Angabe „**A. Beitragshöhe (Jahresbeiträge)**“ wird die Angabe „**I. Beitragsgruppen**“ eingefügt.

2. Vor der Angabe „**B. Stundung und Beitragserlass**“ wird folgende Ziffer II. eingefügt:

„II. Anwendungsregeln zu den Beitragsgruppen nach Ziff. I.

- (1) Soweit im Einzelfall ein Sachverhalt keine eindeutige Zuordnung zu einer Beitragsgruppe ergibt, ist diejenige Beitragsgruppe maßgeblich, deren Beschreibung unter Berücksichtigung der sachlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht dem Sachverhalt am ehesten entspricht.
- (2) Auch wenn ein Zahnarzt verschiedene berufliche Tätigkeiten ausübt, die entweder derselben Beitragsgruppe oder verschiedenen Beitragsgruppen unterfallen, ist der Beitrag nur einmal zu bemessen. Für die Beitragsbemessung ist dabei diejenige Beitragsgruppe mit der größten Beitragshöhe maßgeblich.

- (3) Ist ein Zahnarzt auch bei einer anderen Zahnärztekammer außerhalb Bayerns beitragspflichtig, bleibt eine Beitragspflicht nach dieser Beitragsordnung hiervon unberührt; die Beitragspflicht ermäßigt sich jedoch um 50 v. H. In Fällen der vorübergehenden oder gelegentlichen Dienstleistungserbringung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG besteht Beitragsfreiheit.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

München, den 19.02.2010

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



Die Vollversammlung der Bayerischen Landeszahnärztekammer hat am 05. Dezember 2009 aufgrund von Art. 11 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2008 (GVBl. S. 132), die folgende Satzung beschlossen, die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 12.02.2009, Aktenzeichen 32a-G8507.33-2009/1-2, genehmigt wurde.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

**Artikel 1
Änderung der Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer**

Die Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 06. Februar 2002 (BZB, Heft 3/2002, S. 68), geändert durch Satzung vom 24. März 2004 (BZB, Heft 5/2004, S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Leitung der Wahl

- (1) Für die Leitung und Durchführung der Wahlen der Delegierten der zahnärztlichen Bezirksverbände zur Bayerischen Landeszahnärztekammer bestellt der Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer einen Landeswahlausschuss, bestehend aus dem Landeswahlleiter und zwei wahlberechtigten Mitgliedern der zahnärztlichen Bezirksverbände sowie aus den jeweiligen Stellvertretern.
Zum Landeswahlleiter und zum Stellvertretenden Landeswahlleiter kann auch bestellt werden, wer nicht Mitglied eines zahnärztlichen Bezirksverbands ist.
- (2) Der Landeswahlleiter bestellt auf Vorschlag des Vorstandes der zahnärztlichen Bezirksverbände für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschuss bestehend aus dem Wahlleiter und aus zwei

wahlberechtigten Mitgliedern, von denen eines zum Stellvertretenden Wahlleiter bestimmt wird. Zwei weitere wahlberechtigte Mitglieder werden als Stellvertreter bestellt. Zum Wahlleiter kann auch bestellt werden, wer nicht Mitglied des betreffenden zahnärztlichen Bezirksverbands ist.

Niemand darf in mehr als in einem Wahlausschuss Mitglied sein. Zum Mitglied oder Stellvertreter des betreffenden Ausschusses kann nicht bestellt werden, wer auf einem beim Wahlleiter seines Wahlbezirks eingegangenen Wahlvorschlag, der die Erklärung nach § 7 Abs. 1 S. 3 enthält, verzeichnet ist. Wer als Mitglied oder Stellvertreter des Landeswahlausschusses oder eines Wahlausschusses bestellt ist, verliert dieses Amt mit Eingang eines ihn als Bewerber bezeichnenden Wahlvorschlags, der die Erklärung nach § 7 Abs. 1 S. 3 enthält, beim Wahlleiter seines Wahlbezirks.

- (3) Der Wahlleiter des jeweiligen Wahlbezirks bestellt auf Vorschlag des Vorstandes des jeweiligen zahnärztlichen Bezirksverbands ferner die den Wahlausschuss bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 12) unselbständig unterstützenden, den Weisungen des Wahlleiters unterworfenen Wahlhelfer. Diese müssen nicht Mitglied des betreffenden zahnärztlichen Bezirksverbands sein.

- (4) Die aus drei Personen bestehenden Wahlausschüsse sind bei Anwesenheit des Wahlleiters oder des Stellvertretenden Wahlleiters sowie von zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Bei Verhinderung des Wahlleiters übernimmt der Stellvertretende Wahlleiter den Vorsitz. Sind Wahlleiter und Stellvertretender Wahlleiter verhindert, übernimmt das verbliebene ordentliche Ausschussmitglied den Vorsitz, sind alle drei ordentlichen Ausschussmitglieder verhindert, übernimmt von den Stellvertretern der Älteste den Vorsitz; zur Beschlussfähigkeit ist auch in diesen Fällen die Anwesenheit von drei Ausschussmitgliedern erforderlich. Stellvertreter dürfen ihr Stellvertreteramt nur im Verhinderungsfall ausüben. Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit.
Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Vorsitzender eines Wahlausschusses ist der jeweilige Wahlleiter, im Fall von Satz 3 der amtierende Vorsitzende. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für den Landeswahlausschuss entsprechend.
- (5) Die Wahlausschüsse können sich bei ihrer Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsstelle des zahnärztlichen Bezirksverbands ihres Wahlbezirks bedienen. Soweit Geschäftsstellenpersonal bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 12) unterstützend mitwirken soll, ist es nach den Bestimmungen des Abs. 3 zu Wahlhelfern zu bestellen.
- (6) Die Sitzungen des Landeswahlausschusses sind für Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände öffentlich; die Sitzungen der Wahlausschüsse sind für Mitglieder des jeweiligen zahnärztlichen Bezirksverbands öffentlich. Der Landeswahlausschuss bzw. der jeweilige Wahlausschuss kann für seine Sitzungen nach billigem Ermessen anderen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Landeswahlleiter sowie die Wahlleiter bestimmen Zeit und Ort der Sitzungen ihres Ausschusses und geben sie öffentlich bekannt. Die Bekanntgabe der Sitzungen des Landeswahlausschusses erfolgt durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der zahnärztlichen Bezirksverbände oder durch Aushang am Schwarzen Brett aller zahnärztlichen Bezirksverbände. Die Bekanntgabe der Sitzungen der Wahlausschüsse erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt oder durch Aushang am Schwarzen Brett des jeweiligen zahnärztlichen Bezirksverbandes. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Schwarzen Brett eines zahnärztlichen Bezirksverbandes erfolgt, ist der Aushang in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung anzubringen; der Tag des Aushanges und des Abhanges sind in einem gesonderten Protokoll zu vermerken. Über jede Sitzung des Landeswahlausschusses bzw. der Wahlausschüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitglieder des Landeswahlausschusses sowie der Wahlausschüsse und deren Stellvertreter sowie die Wahlhelfer nach Abs. 3 und das Geschäftsstellenpersonal nach Abs. 5 sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren; die Wahlhelfer nach Abs. 3 sowie das Geschäftsstellenpersonal nach Abs. 5 sind hierauf sowie auf die unparteiische Aufgabewahrnehmung durch den Wahlleiter schriftlich zu verpflichten.
- (8) Die Tätigkeit der Wahlausschüsse endet mit der Neubestellung der Delegiertenversammlung nach § 18 Abs. 1 WO.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden an das Wort „Wahlrecht“ die Worte „und Stimmenzahl“ angefügt.
 - In Absatz 1 werden an das Wort „Bezirksverbände“ ein Komma sowie die Worte „die vor Schließung der Wählerlisten (§ 5 Abs. 5) in die Wählerliste ihres Wahlbezirks eingetragen werden“ angefügt.
 - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Jeder Wähler hat doppelt so viele Stimmen wie Delegiertensitze auf den Wahlbezirk entfallen, höchstens jedoch so viele Stimmen wie Bewerber in seinem Wahlbezirk kandidieren.“
3. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.
 - Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Dieser Tag ist Stichtag für die Festlegung der Wahlberechtigung.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt; in Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „nach den Richtlinien des Landeswahlleiters“ durch die Worte „in Abstimmung mit dem Landeswahlleiter“ ersetzt; die Angabe „(§ 1 Abs. 3)“ wird durch die Angabe „(§ 1 Abs. 6)“ ersetzt.
 - Satz 2 wird unter Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:
 - „a) Das Ende der Wahlzeit, das auf einen Werktag (ohne Samstag) festzusetzen ist. Die Wahlzeit endet an dem festgesetzten Werktag um 17.00 Uhr.“
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Der erste Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wahlleiter geben nach Abschluss der Wählerlisten (§ 5 Abs. 5) die vom Landeswahlleiter für den jeweiligen Wahlbezirk ermittelte Zahl der Wahlberechtigten und der zu wählenden Delegierten und Ersatz-

- leute bekannt und fordern zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 7 auf;“
- bb) Im zweiten Halbsatz wird unter dem ersten Spiegelstrich nach dem Wort „kann“ die Angabe „(§ 3 Abs. 4)“ angefügt.
5. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Hauptwohnort“ durch das Wort „Hauptwohnung“ ersetzt.
6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:
- „§ 8 a Bestimmung der Anschrift der Wahlbriefe**
- Der Wahlleiter bestimmt die Anschrift, an die die Wahlbriefe zu Händen des Wahlausschusses von den Wählern zu senden sind. Der Wahlleiter kann hierzu anstelle seiner eigenen Anschrift im Einvernehmen mit dem Vorstand des zahnärztlichen Bezirksverbands des betreffenden Wahlbezirks vorsehen, dass die Wahlbriefe an die Geschäftsstelle des zuständigen Bezirksverbands zu Händen des Wahlausschusses oder an einen beauftragten Rechtsanwalt zu Händen des Wahlausschusses zu richten sind.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlleiter“ die Worte „in Abstimmung mit dem Landeswahlleiter“ eingefügt; die Angabe „bis (Ende der Wahlzeit)“ wird durch die Angabe „im Jahr ... [Angabe des Kalenderjahrs]“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird nach den Worten „Auf dem Stimmzettel ist anzugeben,“ folgender Spiegelstrich eingefügt:
 „- wann die Wahlzeit endet;“;
 zum nachfolgenden Spiegelstrich wird an das Wort „kann“ die Angabe „(§ 3 Abs. 4)“ angefügt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „einundzwanzig“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.
9. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird gestrichen; die Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
- b) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „... (Jahr)“ durch die Angabe „im Jahr ... [Angabe des Kalenderjahrs]“ ersetzt.
- c) Im neuen Satz 5 werden die Worte „oder dem Wahlleiter übergeben“ gestrichen; nach dem Wort „Wahlausschuss“ werden die Worte „an die vom Wahlleiter bestimmte Anschrift (§ 8 a)“ eingefügt.
10. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:
- „§ 11 a Umgang mit Wahlbriefen bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 12**
- Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlbriefe vom Wahlleiter oder von der sonst als verantwortlich bestimmten Person entgegen- genommen, ungeöffnet gesammelt sowie unter Verschluss gehalten werden, und dass auf jedem Wahlbriefumschlag der Tag des Eingangs vom Wahlleiter oder von der sonst als verantwortlich bestimmten Person vermerkt wird, da es für die Gültigkeit des Wahlbriefumschlags auf den Eingang beim Wahlausschuss unter der vom Wahlleiter angegebenen Anschrift vor dem Ende der Wahlzeit ankommt.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen; die Absätze 2 bis 9 werden zu Absätzen 1 bis 8.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „in“ die Worte „für Mitglieder des jeweiligen zahnärztlichen Bezirksverbands“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:
 „a) der Wahlbrief erst nach dem Ende der Wahlzeit beim Wahlausschuss unter der vom Wahlleiter bestimmten Anschrift eingegangen ist“.
- d) In Absatz 4 werden die Sätze 4 bis 6 durch folgende Sätze 4 bis 7 ersetzt:
 „Mittels Führung einer Zählliste wird die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen ermittelt. Zur Kontrolle wird eine zweite Liste (Gegenliste) geführt. Bei Auftreten von Differenzen zwischen Zähl- und Gegenliste ist nachzuzählen. Zähl- und Gegenliste sind von verschiedenen Mitgliedern des Wahlausschusses zu führen, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizugeben.“
- e) In Absatz 6 wird unter Buchstabe g) nach dem Wort „Wahlausschussmitglieder“ die Angabe „(§ 1 Abs. 2) und Wahlhelfer (§ 1 Abs. 3)“ angefügt.
- f) In Absatz 7 werden in Satz 3 vor den Worten „zu versiegeln“ die Worte „unter Verwendung einer die Unterschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses tragenden Papierplakette“ eingefügt.
- g) In Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
 „Bei Stimmgleichheit führt der Vorsitzende des Wahlausschusses (§ 1 Abs. 4 Satz 7) die Entscheidung durch Los herbei.“
12. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Zahnärzteblatt in Kraft.

München, den 19.02.2010

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlbriefe vom Wahlleiter oder von der sonst